

Synopse zur Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
Satzung Über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)	Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 12.11.2020	Titel
<p>Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i.V.m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.03.2018 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und ▪ des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in Verbindung mit ▪ §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), <p>jeweils in der gültigen Fassung,</p> <p>am 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	Gesetzliche Grundlagen
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>§ 1 Erhebung von Abfallgebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Stendal erhebt der Landkreis kosten-deckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	
<p>Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren</p>		<p>Neu in § 6 Absatz 11</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührensschuldner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.</p>	<p>§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, ist Gebührensschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei Gewerbegrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.</p>	<p>Abschaffung der Übertragung der Gebührenpflicht auf die Mieter / Einführung der Eigentümerveranlagung</p>
<p>(2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührensschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührenschild tagesgenau auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.</p>		<p>Nähere Bestimmung zur Eigentümerveranlagung</p>
	<p>(2) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner,</p>	<p>Neu eingeführt im Rahmen der Eigentümerveranlagung</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer nach Absatz 1 der Gebührenschuldner.	
(3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1 deren Erwerber der Gebührenschuldner.	(3) Gebührensuldner für die Restabfallsackgebühr ist der Erwerber, wobei im Fall der Zusendung der Restabfallsäcke zur Erreichung des Mindestleerungsvolumen bei ausschließlich durch Restabfallsäcke entsorgte Grundstücke der Gebührenschuldner nach Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 als Erwerber gilt.	Präzisierung
(4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührenschuldner.	(4) Gebührensuldner für die Annahmegebühr bei Anlieferungen ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.	
	(5) Gebührensuldner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf anderen Grundstücken im Sinne des § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, ist der Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen der Träger der Straßenbaulast.	Präzisierung des Gebührenschuldners bei Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle (in Abfallentsorgung geregelt)
(5) Mehrere Gebührenschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentums-gesetzes.	(10) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.	

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	(6) Gebührensuldner für die Expressabfuhr ist derjenige, der die Expressabfuhr beantragt.	Neu eingeführt aufgrund des bestehenden Vertrages mit ALBA
	(7) Gebührensuldner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen - für die Einsammlung und Entsorgung von Abfällen, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), ist der Grundstückseigentümer.	Präzisierung des Gebührensuldners bei Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle (in Abfallentsorgung geregelt)
	(8) Gebührensuldner der Leerungsgebühren bei Veranstaltungen im Sinne des § 19 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist der Veranstalter.	Benennung des Gebührensuldners, da Passus in Abfallentsorgungssatzung
(6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Sämtliche Gebührensuldner i.S. von Abs. 1 und 2 (bezüglich der von der gemeinsamen Nutzung betroffenen Grundstücke) haften als Gesamtsuldner.	(9) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 3 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen.	
§ 3 Leistungsumfang (1) Durch die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) werden Kosten der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme und Einrichtungen gedeckt (bei Ziff.1 bis 3		Entfallen, da keine ausdrückliche Regelungsbefugnis in Satzung; Kurze Regelung dennoch

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>sowie Ziff. 5 bis 6 und Ziff. 10 ein Teil der Fixkosten; bei Ziff. 7 alle Fixkosten und bei Ziff. 8-9 sowie Ziff. 11-15 alle Kosten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen <ol style="list-style-type: none"> a) im Holsystem, b) im Bringsystem <ul style="list-style-type: none"> • an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie • an den Recyclinghöfen; 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall <ol style="list-style-type: none"> a) im Holsystem b) im Bringsystem <ul style="list-style-type: none"> • an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie • an den Recyclinghöfen; 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten <ol style="list-style-type: none"> a) im Holsystem b) im Bringsystem <ul style="list-style-type: none"> • an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie • an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender; 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Almetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen; 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen <ol style="list-style-type: none"> a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil), b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal; 6) Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälter-bereitstellung, Organisation der Schlossnutzung sowie Schließ-leistung, Austausch und Umtausch sowie Abzug (z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)) 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall- inkl. Müllschleusen, Bioabfall- sowie aller Altpapierbehälter); 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle; 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im 		<p>in § 2 (1)</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;</p> <p>10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;</p> <p>11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;</p> <p>12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;</p> <p>14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;</p> <p>15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.</p>		
<p>(2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:</p> <p>1) Behälterleerungsgebühren</p> <p>a) als Leerungsgebühr Restabfallbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von</p> <p>aa) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – je-weils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle für den Erstbehälter – bis 240 l je angefangene 3 EGW sowie die einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m³ pro Jahr),</p> <p>bb) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m³ je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,</p> <p>cc) bis zu 1 m³ je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,</p> <p>dd) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronik-</p>		

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>altgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,</p> <p>ee) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EGW für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung) sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten.</p> <p>b) als Leerungsgebühr Bioabfallbehälter für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter) i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten.</p> <p>2) Behälternutzungsgebühr (zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitions-kosten, Management der Nutzung)</p> <p>a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/ Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a)</p> <p>b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zum Erstbehälter,</p> <p>3) Schließleistungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. Leistungen des Auf- und Zuschließens;</p> <p>4) Gebühr für Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);</p> <p>5) Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;</p> <p>6) Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3 c) für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten so-wie eines Teils der</p>		

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;</p> <p>7) Restabfallsackgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken, und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie</p> <p>8) Annahmegebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.</p>		
<p>§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:</p> <p>1) Die <i>Grundgebühr</i> gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen.</p> <p>Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten Anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Ge- werbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW.</p> <p>Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstücks Gebührenschuld-ner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des je- weiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach den dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW.</p>	<p>§ 2 Gebührentatbestände, -maßstäbe und –sätze</p> <p>(1) Grundgebühr Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz (alleinigem oder Haupt- oder Nebenwohnsitz) amtlich gemeldeten Personen sowie der Zahl der dem Grundstück zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß Anlage 4 dieser Satzung bemisst (Bemessungsgrundlage). Die Gebühr beträgt</p>	<p>Einführung einer linearen Grundgebühr</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Die Höhe der Grundgebühr richtet sich grundsätzlich jeweils nach der Anzahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.</p> <p>Die Grundgebühr beträgt: 39,44 € / EGW und Jahr.</p>	<p>je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr: 30,36 EUR.</p> <p>Mit der Grundgebühr werden die Aufwendungen für die Altpapiersammlung- und verwertung, Sperrmüllsammmlung und -verwertung, Sammlung gefährlicher Abfälle, die Annahme und Verwertung der gegen Gartenabfallkarten angelieferten Gartenabfälle, die Vorhaltung und der Betrieb der Recyclinghöfe und der Abfallannahme- und Umladestation, die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie die Verwaltungs-kosten des Landkreises Stendal und der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gedeckt.</p>	<p>Leistungsumfang</p>
<p>2) Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 a) wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührenschuldner zugeordnet sind bemessen. Bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen bemisst sich die Leerungsgebühr nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und dem Volumen der Einwurfgaube.</p> <p>Mindestens muss für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 a) eine Gebühr für die Leerungsanzahl entrichtet</p>	<p>2) Leerungsgebühr Restabfall Für die Leerung der Restabfallbehälter der Größe 60 l – 1.100 l sowie der Unterflurcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben, die sich nach der Größe des Behälters bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p>	<p>Müllschleusen werden zukünftig abgeschafft</p> <p>Mindestleerungsvolumen in § geregelt</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																				
<p>werden, die mit den vorgehaltenen Restabfallbehältern für die Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr erforderlich ist, auch wenn die damit abgegoltene Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr). Für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs.1 Ziff. 2 c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnergleichwerten und Einwüfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:</p> <p>180 l x Anzahl der EGW) ÷ (Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter).</p> <p>Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter beträgt: a) je Behälterleerung</p>	<table border="1" data-bbox="996 885 1713 1268"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>2,07 EUR</td></tr> <tr><td>80</td><td>2,76 EUR</td></tr> <tr><td>120</td><td>4,14 EUR</td></tr> <tr><td>240</td><td>8,28 EUR</td></tr> <tr><td>1.100</td><td>37,95 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr> <th>Unterflurcontainer in Liter</th> <th></th> </tr> <tr><td>1.900</td><td>65,55 EUR</td></tr> <tr><td>3.100</td><td>106,95 EUR</td></tr> </tbody> </table> <p>(3) Leerungsgebühr Restabfallcontainer Für die Leerung von Restabfall-Containern wird eine Leerungsgebühr Restabfallcontainer erhoben. Sie setzt sich</p>	Behältervolumen in Liter	je Leerung	60	2,07 EUR	80	2,76 EUR	120	4,14 EUR	240	8,28 EUR	1.100	37,95 EUR			Unterflurcontainer in Liter		1.900	65,55 EUR	3.100	106,95 EUR	
Behältervolumen in Liter	je Leerung																					
60	2,07 EUR																					
80	2,76 EUR																					
120	4,14 EUR																					
240	8,28 EUR																					
1.100	37,95 EUR																					
Unterflurcontainer in Liter																						
1.900	65,55 EUR																					
3.100	106,95 EUR																					
<table border="1" data-bbox="145 890 974 1145"> <thead> <tr> <th>Restabfallbehälter [Liter]</th> <th>Gebühr [€/Leerung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>3,12</td></tr> <tr><td>80</td><td>4,16</td></tr> <tr><td>120</td><td>6,24</td></tr> <tr><td>240</td><td>12,48</td></tr> <tr><td>1.100</td><td>57,20</td></tr> </tbody> </table>	Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]	60	3,12	80	4,16	120	6,24	240	12,48	1.100	57,20										
Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]																					
60	3,12																					
80	4,16																					
120	6,24																					
240	12,48																					
1.100	57,20																					
<p>Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten Anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.</p>																						

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																					
<p>b) je Containerleerung:</p> <table border="1" data-bbox="152 480 945 663"> <thead> <tr> <th>Container/Presscontainer [m³]</th> <th>Gebühr für Behandlung [€/t]</th> <th>Gebühr für Transport [€/m³]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 1,1 – 10</td> <td>125,99</td> <td>14,75</td> </tr> <tr> <td>> 10 – 30</td> <td>125,99</td> <td>7,89</td> </tr> </tbody> </table> <p>c) je Einwurf in Müllschleusen: aa) 5 Liter Einwurf: 0,26 € pro Einwurf, bb) 10 Liter Einwurf: 0,52 € pro Einwurf.</p> <p>d) je Unterflurcontainerleerung</p> <table border="1" data-bbox="152 1035 945 1171"> <thead> <tr> <th>Unterflurcontainer [Liter]</th> <th>Gebühr [€/Leerung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.900</td> <td>98,80</td> </tr> <tr> <td>3.100</td> <td>161,20</td> </tr> </tbody> </table> <p>Behälternutzungsgebühr Restabfall und Schlossnutzungsgebühr</p> <p>a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter (mehr als ein Restabfallbehälter bis 1.100 l pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von</p>	Container/Presscontainer [m ³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m ³]	> 1,1 – 10	125,99	14,75	> 10 – 30	125,99	7,89	Unterflurcontainer [Liter]	Gebühr [€/Leerung]	1.900	98,80	3.100	161,20	<p>zusammen aus einem Betrag je Leerung, der sich nach der Größe des jeweiligen Containers bemisst und einem Betrag je Mg Abfall, der sich nach der darin enthaltenen Abfallmenge bemisst. Je Leerung eines Containers und m³ Container- volumen sind zu entrichten:</p> <table border="1" data-bbox="996 448 1704 619"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>je Leerung und m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Container in m³ >1,1-10</td> <td>15,11 EUR</td> </tr> <tr> <td>Presscontainer in m³ >10-30</td> <td>9,01 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>je Mg Abfall sind zu entrichten: 138,55 EUR</p>	Behälter	je Leerung und m ³	Container in m ³ >1,1-10	15,11 EUR	Presscontainer in m ³ >10-30	9,01 EUR	<p>entfällt</p>
Container/Presscontainer [m ³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m ³]																					
> 1,1 – 10	125,99	14,75																					
> 10 – 30	125,99	7,89																					
Unterflurcontainer [Liter]	Gebühr [€/Leerung]																						
1.900	98,80																						
3.100	161,20																						
Behälter	je Leerung und m ³																						
Container in m ³ >1,1-10	15,11 EUR																						
Presscontainer in m ³ >10-30	9,01 EUR																						

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung												
<p>b) Containern oder Presscontainern > 1,1 m³ bis 30 m³ (= Behälternutzungsgebühr Restabfall) wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen. Die Behälternutzungsgebühr Restabfall beträgt in Abhängigkeit der Behältergröße:</p>														
<table border="1" data-bbox="152 587 965 903"> <thead> <tr> <th>Behälter [Volumen]</th> <th>Gebühr [€/Jahr]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60l/ 80l/ 120l</td> <td>3,96 je Behälter</td> </tr> <tr> <td>240l</td> <td>4,92 je Behälter</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>37,08 je Behälter</td> </tr> <tr> <td>Container > 1,1 m³ bis 30 m³</td> <td>20,65 je m³</td> </tr> <tr> <td>Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³</td> <td>174,72 je m³</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]	60l/ 80l/ 120l	3,96 je Behälter	240l	4,92 je Behälter	1.100 l	37,08 je Behälter	Container > 1,1 m ³ bis 30 m ³	20,65 je m³	Presscontainer > 1,1 m ³ bis 30 m ³	174,72 je m³		
Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]													
60l/ 80l/ 120l	3,96 je Behälter													
240l	4,92 je Behälter													
1.100 l	37,08 je Behälter													
Container > 1,1 m ³ bis 30 m ³	20,65 je m³													
Presscontainer > 1,1 m ³ bis 30 m ³	174,72 je m³													
<p>c) Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.</p> <p>Die Jahresgebühr beträgt:</p> <p>aa) für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln 4,20 € / Behälter</p> <p>bb) für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln 8,28 € / Behälter</p>	<p>(9) Schlossnutzungsgebühr Für die Nutzung verschließbarer Behälter wird eine Schlossnutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Behälter bemisst. Sie beträgt pro Behälter und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="996 1168 1709 1414"> <thead> <tr> <th>je Behältergröße</th> <th>Gebühr je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln</td> <td>4,28 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln</td> <td>8,32 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr	2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,28 EUR	4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,32 EUR							
je Behältergröße	Gebühr je Kalenderjahr													
2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,28 EUR													
4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,32 EUR													

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung												
	<p>(4) Gebühren Bioabfall 1. Behältergebühr Bioabfall Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Behältergebühr Bioabfall erhoben, die sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Kalenderjahr:</p> <table border="1" data-bbox="996 603 1720 821"> <thead> <tr> <th>je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th>je Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>11,64 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>23,28 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>46,56 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="996 869 1720 981"> <thead> <tr> <th>je Unterflurcontainer in Liter</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.900</td> <td>386,50 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr	60	11,64 EUR	120	23,28 EUR	240	46,56 EUR	je Unterflurcontainer in Liter		1.900	386,50 EUR	<p>Neu: Einführung einer Behältergebühr Bioabfall</p>
je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr													
60	11,64 EUR													
120	23,28 EUR													
240	46,56 EUR													
je Unterflurcontainer in Liter														
1.900	386,50 EUR													
<p>4) Leerungsgebühren Bioabfallbehälter und Behälternutzungsgebühren Bioabfall a) Die Leerungsgebühr Bioabfallbehälter gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Anzahl der Leerungen von zusätzlichen Bioabfallbehältern (mehr als ein Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden - Haushalt bzw. Mieter oder Pächter) und deren Größe wie folgt bemessen :</p>	<p>2. Leerungsgebühr Bioabfall Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben, die sich nach der Größe der Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p>													

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung		Abfallgebührensatzung künftige Fassung		Anmerkung																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behälter [Liter]</th> <th>Leerungsgebühr Bioabfallbehälter [€/Leerung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>1,29</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>2,57</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>5,15</td> </tr> </tbody> </table>		Behälter [Liter]	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter [€/Leerung]	60	1,29	120	2,57	240	5,15	<table border="1"> <thead> <tr> <th>je Bioabfallbehälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>0,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>1,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>3,60 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>je Unterflurcontainer</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>28,50 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung	60	0,90 EUR	120	1,80 EUR	240	3,60 EUR	je Unterflurcontainer		klein	28,50 EUR	Neu
Behälter [Liter]	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter [€/Leerung]																							
60	1,29																							
120	2,57																							
240	5,15																							
je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung																							
60	0,90 EUR																							
120	1,80 EUR																							
240	3,60 EUR																							
je Unterflurcontainer																								
klein	28,50 EUR																							
<p>b) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter i.S.v. a) (Behälternutzungsgebühr Bioabfall) wird als Jahresgebühr pro Behältergröße wie folgt bemessen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Behälter [Liter]</th> <th>Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>3,96</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>3,96</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>4,92</td> </tr> </tbody> </table>		Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]	60	3,96	120	3,96	240	4,92			Keine zusätzliche Gebühr mehr, sondern eine Behältergebühr Bio je nach Größe und Anzahl der Behälter												
Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]																							
60	3,96																							
120	3,96																							
240	4,92																							
<p>5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Zahl der Entleerungen bemessen:</p>		<p>(8) Transportgebühr Für den Transport von Behältern vom Aufstellort zum Bereitstellungsart gemäß Abfallentsorgungssatzung und zurück wird bei einem Transportweg von über 10 m eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der Behälter sowie der Länge des Transportwegs bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:</p>																						

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung			Abfallgebührensatzung künftige Fassung		Anmerkung																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>>10 - 20 m Transportweg [€/ Leerung]</th> <th>> 20 - 40 m Transportweg [€/ Leerung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60l/ 80l/ 120l</td> <td>0,52</td> <td>0,94</td> </tr> <tr> <td>240l</td> <td>0,63</td> <td>1,05</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>0,94</td> <td>1,57</td> </tr> </tbody> </table>			Behälter	>10 - 20 m Transportweg [€/ Leerung]	> 20 - 40 m Transportweg [€/ Leerung]	60l/ 80l/ 120l	0,52	0,94	240l	0,63	1,05	1.100 l	0,94	1,57	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">> 10 - 20 m Transportweg</th> </tr> <tr> <th>Behälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,47 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>0,64 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">> 20 - 40 m Transportweg</th> </tr> <tr> <th>Behälter in Liter</th> <th>je Leerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>0,78 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>1,27 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		> 10 - 20 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,47 EUR	1.100	0,64 EUR	> 20 - 40 m Transportweg		Behälter in Liter	je Leerung	60, 80, 120, 240	0,78 EUR	1.100	1,27 EUR	
Behälter	>10 - 20 m Transportweg [€/ Leerung]	> 20 - 40 m Transportweg [€/ Leerung]																															
60l/ 80l/ 120l	0,52	0,94																															
240l	0,63	1,05																															
1.100 l	0,94	1,57																															
> 10 - 20 m Transportweg																																	
Behälter in Liter	je Leerung																																
60, 80, 120, 240	0,47 EUR																																
1.100	0,64 EUR																																
> 20 - 40 m Transportweg																																	
Behälter in Liter	je Leerung																																
60, 80, 120, 240	0,78 EUR																																
1.100	1,27 EUR																																
<p>6) Die Gebühr für den Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie für die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall und Bioabfall (Tauschgebühr) wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen. Die Gebühr beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>60l/ 80l/120l/ 240l</th> <th>1,1m³</th> </tr> <tr> <th></th> <th>[€/Vorgang]</th> <th>[€/Vorgang]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umtausch</td> <td>25,82</td> <td>46,32</td> </tr> <tr> <td>Bereitstellung/Abzug zusätzlicher Behälter</td> <td>20,14</td> <td>39,79</td> </tr> </tbody> </table>				60l/ 80l/120l/ 240l	1,1m ³		[€/Vorgang]	[€/Vorgang]	Umtausch	25,82	46,32	Bereitstellung/Abzug zusätzlicher Behälter	20,14	39,79	<p>(5) Behälterwechselgebühr Für jeden Behälterwechsel nach Erststellung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des neu gestellten Behälters bemisst. Sie beträgt je Wechsel eines Behälters:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter</th> <th>je Wechsel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60, 80, 120, 240</td> <td>22,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>37,77 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		Behältergröße in Liter	je Wechsel	60, 80, 120, 240	22,20 EUR	1.100	37,77 EUR											
	60l/ 80l/120l/ 240l	1,1m ³																															
	[€/Vorgang]	[€/Vorgang]																															
Umtausch	25,82	46,32																															
Bereitstellung/Abzug zusätzlicher Behälter	20,14	39,79																															
Behältergröße in Liter	je Wechsel																																
60, 80, 120, 240	22,20 EUR																																
1.100	37,77 EUR																																

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung								
<p>a) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und bb) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter. 	<p>Bis zum 30.09.2021 vorgenommene Behälterwechsel erfolgen (einmalig je Abfallfraktion) gebührenfrei. Wird die Übergangsregelung gemäß § 12 in Anspruch genommen, erfolgt ein Behälterwechsel auch nach dem 30.09.2021 einmalig je Abfallfraktion gebührenfrei.</p> <p>Der Wechsel in einen größeren Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen ist gebührenfrei.</p> <p>Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und der damit im Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.</p> <p>Enthält der zu wechselnde Behälter Abfall, fällt zusätzlich eine Leerungsgebühr nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 Nr. 2 an.</p>	<p>Präzisierung</p>								
<p>7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistung Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen. Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr pro Haushalt und Jahr bemessen. Die Schließleistungsgebühr beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="152 1284 965 1420"> <thead> <tr> <th>Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus</th> <th>Gebührensatz in €/Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier</td> <td>1,38 je Haushalt</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in €/Jahr	Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier	1,38 je Haushalt	<p>(6) Schließleistungsgebühr Für das Herausholen von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Auf- und Zuschließen wird eine Schließleistungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen und dem Entsorgungsrhythmus bemisst. Sie beträgt je Jahr und Umhausung:</p> <table border="1" data-bbox="996 1273 1720 1385"> <thead> <tr> <th>Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus</th> <th>Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung			
Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in €/Jahr									
Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier	1,38 je Haushalt									
Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung									

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung		Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bioabfall		nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 80,16 EUR	Neue Varianten
nur Wertstoffe wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	88,20 je Umhausung	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 133,68 EUR	
Restabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	138,60 je Umhausung	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 53,40 EUR	
Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	63,00 je Umhausung	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 93,48 EUR	
Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	100,80 je Umhausung	Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall 2 mal pro Woche Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 240,60 EUR	
		Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall 187,08 EUR	

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung						
<p>8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke (Restabfallsackgebühr) wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen.</p> <p>Die Gebühr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für einen 40-l-Restabfallsack 2,85 € / Stück b) für einen 80-l-Restabfallsack 5,70 € / Stück. 	<p>(7) Restabfallsackgebühr Für die Entsorgung von nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen zusätzlichen Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Restabfallsacks bemisst. Sie beträgt je Restabfallsack:</p> <table border="1" data-bbox="996 518 1713 630"> <thead> <tr> <th>Restabfallsack in Liter</th> <th>Einzelgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40</td> <td>2,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>4,20 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr	40	2,10 EUR	80	4,20 EUR	
Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr							
40	2,10 EUR							
80	4,20 EUR							
<p>9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen (Annahmegebühr) wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.</p> <p>Die Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen; b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfällen bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen; c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen. 	<p>(10) Annahmegebühr Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises wird eine Annahmegebühr erhoben, die sich nach der Art des Abfalls und der Abfallmenge richtet und deren Höhe in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1, b) bei Anlieferung von Kleinmengen bis 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises: in Anlage 2, c) bei Anlieferung von über die Menge von 20 kg je Anlieferung hinausgehenden Mengen an gefährlichen Abfällen von Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 3. <p>Gartenabfälle können zweimal jährlich per Selbstanlieferungskarte der ALS jeweils bis zu 1 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro</p>							

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>(2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:</p> <p>1) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr Restabfallbehälter (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter a) und/oder b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn</p> <p>a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder</p> <p>b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.</p> <p>2) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) maximal auf den halben Wert ermäßigt werden:</p> <p>a) wenn er das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);</p> <p>b) wenn er das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist</p>	<p>angefangene 3 haushaltsangehörige Personen gebührenfrei angeliefert werden. Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind gebührenpflichtig nach Satz 1</p>	<p>Gebührenermäßigungstatbestand entfällt aufgrund der Eigentümerveranlagung</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>(Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).</p> <p>3) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) maximal auf den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.</p> <p>4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p>		

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung																		
	<p data-bbox="992 300 1288 359">(11) Sonderleerungsgebühr</p> <p data-bbox="992 359 1724 510">Für die Sonderleerung fehlbefüllter Behälter für Bioabfall oder Altpapier und die Sonderleerung von Restabfallbehältern auf Einzelanforderung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Behältergröße bemisst. Sie beträgt je Sonderleerung eines Behälters:</p> <table border="1" data-bbox="992 539 1686 858"> <thead> <tr> <th data-bbox="1003 547 1220 587">je Behälter in Liter</th> <th data-bbox="1473 547 1675 587">je Sonderleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1003 603 1041 635">60</td> <td data-bbox="1563 603 1675 635">7,07 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1003 659 1041 691">80</td> <td data-bbox="1563 659 1675 691">7,76 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1003 715 1057 746">120</td> <td data-bbox="1563 715 1675 746">9,16 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1003 770 1057 802">240</td> <td data-bbox="1552 770 1675 802">13,35 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1003 826 1079 858">1.100</td> <td data-bbox="1552 826 1675 858">48,33 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="992 906 1686 1058"> <thead> <tr> <th data-bbox="1003 914 1310 954">Unterflurcontainer in Liter</th> <th data-bbox="1473 914 1675 954"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1003 970 1079 1002">1.900</td> <td data-bbox="1552 970 1675 1002">77,71 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1003 1026 1079 1058">3.100</td> <td data-bbox="1541 1026 1675 1058">119,59 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	je Behälter in Liter	je Sonderleerung	60	7,07 EUR	80	7,76 EUR	120	9,16 EUR	240	13,35 EUR	1.100	48,33 EUR	Unterflurcontainer in Liter		1.900	77,71 EUR	3.100	119,59 EUR	<p data-bbox="1747 331 1971 427">Fehlbefüllung als gebührenpflichtige Sonderleerung</p>
je Behälter in Liter	je Sonderleerung																			
60	7,07 EUR																			
80	7,76 EUR																			
120	9,16 EUR																			
240	13,35 EUR																			
1.100	48,33 EUR																			
Unterflurcontainer in Liter																				
1.900	77,71 EUR																			
3.100	119,59 EUR																			

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung						
	<p>(12) Express-Gebühr Für die Express-Abfuhr von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikaltgeräten binnen acht Werktagen gemäß § 21 Absatz 3 S. 2 Abfallentsorgungssatzung wird jeweils eine Expressgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Expressabfuhren bemisst. Sie beträgt je Express-Abfuhr:</p> <table border="1" data-bbox="996 539 1720 738"> <thead> <tr> <th></th> <th>je Expressabfuhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Expressabfuhr Sperrmüll</td> <td>74,27 EUR</td> </tr> <tr> <td>Expressabfuhr Elektroaltgeräte</td> <td>41,86 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		je Expressabfuhr	Expressabfuhr Sperrmüll	74,27 EUR	Expressabfuhr Elektroaltgeräte	41,86 EUR	Neue Regelung
	je Expressabfuhr							
Expressabfuhr Sperrmüll	74,27 EUR							
Expressabfuhr Elektroaltgeräte	41,86 EUR							
	<p>(13) Containermietgebühr Für die Nutzung eines Restabfall-Containers wird eine Containermietgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Container bemisst. Sie beträgt je Monat und m³ Containervolumen:</p> <table border="1" data-bbox="996 1045 1720 1225"> <thead> <tr> <th>Behälter</th> <th>je Monat und m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Container in m³ >1,1-10</td> <td>2,07 EUR</td> </tr> <tr> <td>Presscontainer in m³ 10-30</td> <td>13,16 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Behälter	je Monat und m ³	Container in m ³ >1,1-10	2,07 EUR	Presscontainer in m ³ 10-30	13,16 EUR	
Behälter	je Monat und m ³							
Container in m ³ >1,1-10	2,07 EUR							
Presscontainer in m ³ 10-30	13,16 EUR							

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	<p>(14) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken nach § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, werden die Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	Neue Regelung
	<p>(15) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerte Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA Für die Entsorgung von Abfällen, die auf rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt worden sind (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), werden Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.</p>	Neue Regelung
Siehe	<p>(16) Gebühr für Mindestinanspruchnahme Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind für jedes angeschlossene Grundstück mindestens die Leerungsgebühren Restabfall zu entrichten, die für das Mindestleerungsvolumen von 240 Litern je Person/EGW und Jahr anfallen (Leerungsgebühr Restabfall, Leerungsgebühr Restabfallcontainer, bei ausschließlicher Entsorgung über Abfallsäcke: Restabfallsackgebühr).</p>	Mindestleerungsvolumen Restabfall geändert

<p align="center">Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung</p>	<p align="center">Abfallgebührensatzung künftige Fassung</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Restabfallbehälter.</p> <p>Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 Abfallgebührensatzung (Leerungsgebühren Restabfall- und Bioabfallbehälter, Tauschgebühr, Behälternutzungsgebühren Rest- und Bioabfall, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr) entsteht mit dem Beginn der damit abgeordneten</p>	<p>§ 4 Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Behältergebühr Bioabfall beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (durch Gestellung eines Behälters) bzw. an die Bioabfallentsorgung (durch Gestellung eines Bioabfallbehälters) folgenden Monats.</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung (durch Abholung aller Behälter) endet, für die Behältergebühr Bioabfall mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung (durch Abholung der Biobehälter) endet. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.</p> <p>(2) Die Gebühren werden jeweils nach den dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt. Änderungen, die bis zum Stichtag 15.01. des Folgejahres bekannt werden, werden von Amts wegen im Jahresgebührenbescheid berücksichtigt.</p> <p>§ 5 Entstehen der Gebühren (1) Die Grundgebühren, die Behältergebühr Bioabfall, die Schließleistungsgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Containermietgebühr entstehen jeweils mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres), bei</p>	<p>Neu: nicht taggenauer, sondern monatsweiser Beginn der Gebührenpflicht</p> <p>Neu: nicht taggenaues, sondern monatsweises Ende der Gebührenpflicht</p> <p>Präzisierung sowie neue Festlegung zum unterjährigen Ende des Anschlusses an die Abfallentsorgung</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Leistung.</p> <p>Die Gebührenpflicht für Restabfallsackgebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.</p> <p>Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.</p>	<p>vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet.</p> <p>(2) Die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Restabfallcontainer, die Leerungsgebühr Bioabfall, die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und Expressgebühr entstehen jeweils mit Erbringung der abgeholten Leistung (mit der Leerung, dem Behälterwechsel, dem Behältertransport, der Sonderleerung und der Expressabfuhr).</p> <p>(4) Die Restabfallsackgebühr entsteht mit Erhalt des Restabfallsacks.</p> <p>(3) Die Annahmegerühr entsteht mit der Annahme des angelieferten Abfalls.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absatz 14 entsteht mit Überlassung der Abfälle.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 15 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.</p>	<p>in § 5 (1) geregelt</p> <p>Aufgrund der Aufnahme von Gebühren in die Satzung hier ebenso Regelungen erforderlich</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	<p>(7) Die Gebühr für die Einsammlung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 16 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.</p>	
<p>§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gebührenschuldner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr einerseits und die Leerungsgebühren Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter andererseits mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), es sei denn, die Gebührenpflicht entfällt unterjährig, dann mit deren Erlöschen. Satz 1 gilt für die Behälter-nutzungsgebühren (Restabfall- und Bioabfall), die Transportgebühr, die Schloss-nutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgeholte Leistung in Anspruch genommen</p>	<p>§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren (1) Für die in § 5 Absatz 1 genannten Gebühren sowie alle Leerungsgebühren erhält der Gebührenschuldner nach Abschluss des Jahres jeweils einen Jahresgebührenbescheid. Hierzu ermittelt die ALS gemäß § 10 KAG-LSA und dieser Abfallgebührensatzung die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr, fertigt die Gebührenbescheide, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen. Die im Jahresbescheid festgesetzten Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (die Berücksichtigung von Vorauszahlungen/Guthaben ist in § 7 geregelt).</p>	<p>Präzisierung</p> <p>in § 5 (1) jetzt geregelt</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gebühren (Annahmegebühren) entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Tauschgebühr und die Leerungsgebühr für Restabfallcontainer gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 b) entstehen mit der jeweiligen Leistung.</p> <p>(3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung (Beendigung oder Beginn des Anschlusses i.S. der Bereitstellung oder Übernahme von Restabfallbehältern bzw. Änderung der Restabfallbehältergröße i.S. Bereitstellung des neuen Volumens) berücksichtigt.</p> <p>(4) Auf die zu Jahresende entstehenden Leerungsgebühren i.S. von Abs. 2 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres erhoben (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres). Für die Grundgebühren i.S. von Abs. 2 werden die Abschlags- bzw. Vorauszahlungen anhand der zum Vorjahresende vorliegenden Meldedaten festgelegt. Die Abschlags- und Vorauszahlungen werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). Im Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 2 entstandenen Gebühren des Vorjahres (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres) festgesetzt und die dort genannten Leerungsgebühren und Grundgebühr mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet. Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Anschluss) und die Gebühren für die Mindestleerungen ebenfalls in einem Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.</p>	<p>(2) Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Jahresbescheid Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Voraus- bzw. Abschlagszahlung nach § 7 angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.</p>	<p>Weitere (Neu)regelungen in § 7</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Die Tauschgebühren, die Leerungsgebühren Restabfallgroßcontainer werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig.</p> <p>Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.</p> <p>Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.</p> <p>(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>Die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung im Jahresgebührenbescheid wird ab einem Betrag von 20,00 € je zur Hälfte in zwei Raten am 01. Juni sowie am 01. Oktober eines jeden</p>	<p>(4) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Zahlung von Amts wegen mit dem Jahresgebührenbescheid, auf Antrag beim Landkreis oder der ALS bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.</p> <p>(5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.</p> <p>(3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im ersten Quartal 2021 eine Endabrechnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr 2020.</p>	<p>Notwendige Regelung aufgrund neuen Gebührenmodells</p> <p>Geregelt in § 7</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. Juni eines jeden Jahres. Entsteht oder erhöht sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.</p> <p>Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.</p> <p>Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>Siehe § 1</p>	<p>(6) Die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und die Expressgebühr werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p> <p>(7) Die Restabfallsackgebühr ist beim Erwerb der Säcke fällig.</p> <p>8) Die Annahmegerühr ist mit Anlieferung fällig und vor Ort bar oder per EC-Karte zu leisten. Bei registrierten Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt dies nur bei Anlieferungen bis zu einem Gebührenbetrag in Höhe von 10,00 €. Geht der Betrag darüber hinaus, ergeht ein Bescheid gegenüber dem registrierten Anlieferer. Die Gebühr ist zwei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.</p> <p>(9) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absätze 14 bis 16 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p> <p>(10) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.</p> <p>(11) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Neuregelung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Siehe § 6</p>	<p>§ 7 Voraus-/Abschlagszahlungen (1) Zu Beginn eines jeden Jahres ergehen Voraus- bzw. Abschlagszahlungsbescheide für die folgenden Gebühren, die wie nachfolgend beschrieben festgelegt werden (§ 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgebühren: anhand der zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu den EGW, 2. Behältergebühr Bioabfall: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Bioabfallbehälter, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter, 3. Leerungsgebühr Restabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln; bei ausschließlicher Entsorgung des Grundstücks über Restabfallsäcke gilt das entsprechend für die Restabfallsackgebühr, 4. Leerungsgebühr Restabfallcontainer: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestentleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ermitteln, 5. Leerungsgebühr Bioabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, bei Erstanmeldung in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des/der gestellten Behälter(s). 6. Containermietgebühr: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restabfallcontainer, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu 	

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	<p>angemeldeten Behälter,</p> <p>(2) Die Voraus- bzw. Abschlagszahlung wird ab einem Betrag von 20,00 € (gerechnet abzüglich Guthaben aus dem Jahresbescheid) je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen (anteilig für die verbleibenden Monate) unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht ebenfalls in einem Voraus- und Abschlagszahlungs-Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.</p> <p>(4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ergeht wegen der grundlegenden Umstellung des Gebühren- und Veranlagungsmodells im zweiten Quartal 2021 ein Erst-(Vorauszahlungs- bzw. Abschlags-)bescheid für das Kalenderjahr 2021, welcher die Voraus- bzw. Abschlagszahlung für die Grundgebühr, die Mindestleerungsgebühren Restabfall, die Behältergebühr Bioabfall und die Leerungsgebühren Bioabfall in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des gestellten Behälters sowie die Containermiete enthält. Die erste Rate der Abschlagszahlung ist 28 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungs- bzw. Abschlagsbescheid fällig.</p>	<p>Neuregelung erforderlich</p>
<p>§ 7 Anzeigepflicht (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um</p>	<p>§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle Änderungen von Umständen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anzahl der gemeldeten Personen, Umstände, die für die Anzahl der Einwohnergleichwerte</p>	<p>Präzisierung und Neuregelung der</p>

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>eine rechtzeitige Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken.</p>	<p>maßgeblich sind, wie Anzahl der Gewerbe, ihrer Beschäftigten, Anzahl der Betten/Plätze und öffentlichen Einrichtungen etc., Wechsel des Gebührenschuldners), innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Landkreis oder der ALS schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel und Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners anzuzeigen.</p>	<p>Mitteilungspflicht ab Kenntnis</p>
<p>(2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner dies der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).</p>	<p>(2) Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Meldedaten zur Berechnung der Abfallgebühr beim Einwohnermeldeamt sowie weiteren Behörden einzuholen. Änderungen, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblich sind, werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat gebührenrelevant.</p>	<p>Keine tagesgenaue Berücksichtigung von Änderungen, sondern monatsweise</p>
<p>(3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p>		
	<p>(3) Soweit der Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis glaubhaft macht, dass die Melderegisterangaben nicht den Tatsachen entsprechen (z. B. wegen Verzögerungen im Eintragungsprozess oder noch nicht erfolgter Abmeldung von Vorbewohnern), legt der Landkreis der Veranlagung die</p>	

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	tatsächliche Zahl zugrunde.	
	<p>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des KAG-LSA ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adressen, deren Anzeigen und Auskünfte sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.</p> <p>(2) Bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutz-Grundverordnungsausfüllungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) Anwendung.</p>	Neu aufgenommen
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt, wenn die übrigen Voraussetzungen der genannten, gesetzlichen Vorschriften vorliegen.</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen gegenüber dem Landkreis und/oder der ALS über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis und/oder die ALS, über</p>	Präzisierung

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.</p>	<p>abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertig Abgabenverkürzung).</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.</p>	
<p>§ 9 Billigkeitsmaßnahmen Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 a) KAG LSA.</p>	<p>§ 11 Billigkeitsmaßnahmen Entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	Präzisierung

Abfallgebührensatzung 2020 aktuelle Fassung	Abfallgebührensatzung künftige Fassung	Anmerkung
	<p>§ 12 Übergangsregelung Bis zum 31.12.2021 haften Mieter/Pächter auf Wohngrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 4 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung neben den in § 3 Absatz 1 genannten Gebührenschuldnern für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr (Grundgebühr sowie Leerungsgebühr Restabfall/ Restabfallcontainer, Behälterwechselgebühr, Transportgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, jeweils für die von diesen genutzten Behälter). Für Grundstücke, die 2020 noch über die Mieter/Pächter veranlagt wurden, wird der Landkreis diese Gebühren auf Antrag des Grundstückseigentümers bis längstens 31.12.2021 weiterhin gegenüber den Mietern/Pächtern festsetzen. Der Antrag ist bis zum 31.03.2021 zu stellen. Wird die Übergangsregelung in Anspruch genommen, wird die Umstellung des Behälterbestands zum Zeitpunkt des Übergangs von der Mieter- zur Eigentümerveranlagung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 einmalig auch nach dem 30.09.2021, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022, behälterwechselgebührenfrei durchgeführt.</p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung vom 19.03.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2020 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den 19.03.2020</p> <p>Patrick Puhlmann -Siegel-</p>	<p>§ 13 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung 2020 vom 19.03.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 14 vom 05.04.2020, außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den _____.</p> <p>Landrat</p>	